

Satzung des Vereins SOZO visions in motion e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen SOZO visions in motion e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Vereinsregisternummer VR 4453 eingetragen. Er führt sodann den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung junger Menschen, insbesondere Förderung ihrer tänzerischen und kreativen Fähigkeiten. Die Gaben, Begabungen und Talente der jungen Menschen sollen gefördert werden. Der Verein möchte selbstlos –im Rahmen seiner Möglichkeiten- auch junge Menschen fördern und unterstützen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, eine Ausbildung selbst finanzieren zu können und damit weitestgehend die Jugend-, und Kinderhilfe fördern. Insoweit nimmt der Verein eine soziale Funktion in der Gesellschaft wahr.
- 3) Die Arbeit des Vereins geschieht aufgrund gesellschaftlicher Verantwortung. Sie ist überkonfessionell, ohne parteipolitische Bindung und geschieht regional, überregional und international. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das zur Verfügung stellen einer professionellen Tanzausbildung, sowie durch
 - Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Medienarbeit
 - Auftritte der Tanzgruppen im In- und Ausland mit dazugehöriger Organisation
 - Förderung von Aus- und Fortbildung
 - Organisation und Durchführung von entsprechenden Bildungs- und Beratungsangeboten, auch Workshops
 - Organisation von Erfahrungs- und Informationsaustausch

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte und andere Mitarbeiter anstellen, Immobilien, Fahrzeuge und sonstige benötigte Einrichtungen erwerben oder mieten, leasen, etc.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Übernahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich um Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke") handelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Auslagen, die bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins entstanden sind, kann sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder ein angemessener Ersatz geleistet werden. Außerdem können mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verträge, wie etwa Kauf-, Dienst-, Miet- und Werkverträge, etc. geschlossen werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Tätigkeit

- 1) Der Verein ist berechtigt, Büros und sonstige Organisationseinheiten im In- und Ausland zu errichten.
- 2) Der Verein ist auch berechtigt, Joint-Ventures zu gründen, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Vereinsziel glaubwürdig fördert und sich den Grundsätzen des Vereins verpflichtet. Voraussetzung für die Aufnahme als Vereinsmitglied ist ferner, dass der Bewerber bereit ist, die Aufgaben des Vereins nachhaltig und laufend durch Zuwendungen und/oder Mitarbeit zu unterstützen
 - b) außerordentlichen, nicht stimmberechtigten, fördernden Mitgliedern. Außerordentliches Mitglied können natürliche Personen, Mehrheiten natürlicher Personen, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die das Vereinsziel glaubwürdig –insbesondere durch Spenden- fördern. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, gerichtet an den Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten,
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, oder bei Ablehnung mangels Masse. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder den ablehnenden Beschluss) dem Vorstand mitzuteilen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied den Vereinszwecken, Grundlagen und Zielsetzungen zuwiderhandelt, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung, oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, die Einrichtungen des Vereins missbraucht, das Ansehen des Vereins oder seiner Einrichtungen schädigt oder seine Pflichten aus der Mitgliedschaft versäumt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss räumt der Vorstand dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme ein. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
- 3) Das ausscheidende Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Auseinandersetzung.

§ 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
- 2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen, etwa aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Verkauf von Druckwerken, Tonträgern, CDs, DVDs, Cassetten etc.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 72,00 € pro Jahr. Bei einem Eintritt mitten im Jahr sind nur die entsprechenden Monatsbeiträge für das laufende Jahr fällig. Die Gründungsmitglieder, die dem Verein durch ihre vielfältige Tätigkeit ins Leben rufen, sind für die ersten vier Jahre von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Sie leisten freiwillige Beiträge i.S. § 5 ,1a, der Satzung. Über die Änderung der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3) Die Mitglieder haben weder persönlichen Anteil am Vereinsvermögen, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Spenden, Beiträge oder sonstiger freiwillig gewährter Zuwendungen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Wahl der Vertreter
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
4. Die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Die Änderung der Satzung
7. Die Auflösung des Vereins
8. Die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Darüber hinaus ist der Vorstand ebenfalls berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vorher eingehen, hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle Mitglieder, die sich in Ausübung der satzungsgemäßen Aufgaben für den Verein im Ausland aufhalten, erhalten Gelegenheit, die Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch andere moderne techn. Kommunikationsformen, etwa e-mail, etc. vorzunehmen. Statt körperlicher Anwesenheit können die Vereinsmitglieder auch durch Videokonferenzen, etc. an den Versammlungen teilnehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht

- aus dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende(r))
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vors.)
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Ersatzwahl statt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und können rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind, sowie alle sonstigen zu regelnden –auch nicht in der Satzung erwähnten- Angelegenheiten.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Die Ernennung von Beisitzern oder Bildung eines Beirats, Arbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen, etc.
- Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Werkverträgen, sowie sonstiger Verträge und Vereinbarungen, sowie Kündigung dieser Vertragsverhältnisse

Der Vorstand verteilt die Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit bis zu vier weitere Personen, als Beisitzer (Beirat), oder als geschäftsführenden Ausschuss ernennen. Diese haben die Aufgabe den Vorstand bei der Erreichung der Ziele des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Sie haben daher lediglich beratende Funktion und werden bei Bedarf vom Vorstand zu seinen Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 10 Kassenprüfer

Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, deren Aufgabe es ist, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung zu überprüfen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder können darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke dürfen nur nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2006 errichtet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kassel, den 17.12.2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder